



Öffentliche Bekanntmachung des

Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant

Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.678.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.128.800 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.568.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.858.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.600 EUR 143.000 EUR
---	---------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR 3.400 EUR
---	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 450.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf	2.537.500 EUR
festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:	
von der Gemeinde Gangelt	1.358.021 EUR
von der Gemeinde Selfkant	1.179.479 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,
Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100
Sachkonten 524100/724100, 524110/724100, 524120/724100, 524130/724100, 524140/724100, 525100/725100,
529100/729100, 544600/744600
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100,
543120/743100, 543130/743100, 543140/743100
Sachkonten 08110/783100 und 543160/743100

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 15. Februar 2023 erteilt worden.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 24. Februar 2023

Der Vorsitzende
gez. Reyans

Haben Sie Interesse am Schöffenamtsamt?

Vorbereitung der Wahl Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Jugendschöffinnen/Jugendschöffen für die Amtszeit 2024-2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die am Amtsgericht Heinsberg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen teilnehmen. Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg hat zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die drei Amtsgerichtsbezirke Vorschlagslisten aufzustellen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffen in Jugendstrafsachen sollten erzieherisch befähigt sein und in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.

Nicht benannt werden sollten Personen, die eine Übernahme des Amtes wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes als eine unzumutbare Belastung ansehen würden. Die Landgerichtspräsidenten haben die Zahl der benötigten Schöffen so gewählt, dass die später zu Schöffen gewählten Personen damit rechnen müssen, an bis zu 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden.

Jetzt bewerben!

Bürger und Bürgerinnen aus der Gemeinde Selfkant, die sich für das Ehrenamt der Jugendschöffin/des Jugendschöffen interessieren, können sich noch bis zum 20. März 2023 im Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 27, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Tel.: 02456 – 499 125, E-Mail: andrea.houben@selfkant.de oder ulrike.griens@selfkant.de melden und eine Bewerbung abgeben. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Ein Bewerbungsformular sowie Informationen zum Schöffenamtsamt finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Selfkant sowie im Internet unter www.schoeffenwahl.de

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Annemie Hennes,
wohnhaft in Saeffelen;
sie wurde am 04.03.

83 Jahre alt.

Frau Johanna Görz,
wohnhaft in Höngen;
sie wurde am 02.03.

84 Jahre alt.

Herrn Josef Beckers,
wohnhaft in Havert;
er wurde am 08.03.

83 Jahre alt.

Frau Erna Kaumanns,
wohnhaft in Hillensberg;
sie wurde am 03.03.

82 Jahre alt.

Frau Katharina Graab,
wohnhaft in Höngen;
sie wurde am 09.03.

80 Jahre alt.

Frau Peter Deckers,
wohnhaft in Schalbruch;
er wird am 12.03. 82 Jahre alt.

Frau Anna Maria Vossen,
wohnhaft in Höngen;
sie wird am 12.03. 81 Jahre alt.

Herrn Herbert Horbach,
wohnhaft in Stein;
er wird am 13.03. 81 Jahre alt.

Frau Maria Franken,
wohnhaft in Heilder;
sie wird am 14.03. 88 Jahre alt.

Herrn Willi Neutgens,
wohnhaft in Havert;
er wird am 14.03. 85 Jahre alt.

Herrn Leo Otten,
wohnhaft in Saeffelen;
er wird am 16.03. 89 Jahre alt.

Frau Johanna Wolters,
wohnhaft in Hillensberg;
sie wird am 16.03. 85 Jahre alt.

Frau Auguste Lang,
wohnhaft in Süsterseel;
sie wird am 17.03. 80 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant:

- 02.04. Ostereierschießen in Wehr,
ab 14.00 Uhr Dorfzentrum Wehr
- 02.04. Ostereierschießen in Tüddern,
ab 14.00 Uhr, Westzipfelhalle Tüddern
- 06.04. Ostereierschießen in Tüddern,
ab 19.00 Uhr, Westzipfelhalle Tüddern
- 06.04. Taizé Abend, Pfarrcäcilienchor Höngen,
20.00 Uhr, Kirche Höngen
- 04.04. Osterritt & Grillen, RV Selfkant
- 08.04. Ostereierschießen in Tüddern,
ab 19.00 Uhr, Westzipfelhalle
- 08.04. Ostereierschießen in Höngen,
Schützenhalle Höngen
- 09.04. Ostermesse Pfarrcäcilienchor Höngen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende
Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Vorherige Terminabsprache ist telefonisch
(02456/4990) oder [online](http://www.selfkant.de) notwendig!**

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans 499 122
Rathaus der
Gemeinde Selfkant 4990

Fax-Nummer 3828
Bauhof 1469
Abwasserbereich 015112104270
Polizeinotruf 110
Rettungsdienst 112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Norbert Reyans
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus
zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen
Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt;
es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen
Kostenerstattung bezogen werden.